

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/43

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

27. Juli 2022

Bericht über den Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Landtags am 24. September 2021 wurde unter TOP 34 „Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung weiter voranbringen“ der Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP und der Abgeordneten des SSW (LT-Drucksache 19/3294(neu)) angenommen. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, die Umsetzung der Einigung der OECD und der G20-Staaten auf ein Zwei-Säulen-Modell zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung in nationales, europäisches und internationales Recht auf allen Ebenen zu unterstützen, voranzubringen und

laufend über den Stand der Umsetzung im Finanzausschuss zu berichten. Seit der letzten Berichterstattung des Finanzministeriums (FM) gegenüber dem FzLT im Januar 2022 (LT-Drs. 19/7042) hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

I. Säule Eins (Neuzuordnung von Besteuerungsrechten)

Im Rahmen der Säule Eins soll ein bestimmter Anteil der Besteuerungsrechte auf Gewinne bestimmter Großkonzerne nach einer Formel auf die Marktstaaten umverteilt werden, in denen Unternehmen Gewinne erwirtschaften, ohne physisch präsent zu sein. Mithin werden Besteuerungsrechte auf Gewinne in Staaten umverteilt, in denen nach dem bisherigen System zu wenig Besteuerungsrechte ausgewiesen wurden; spiegelbildlich werden die Staaten, die bisher zu viel Besteuerungsrechte erhalten haben, auf diese verzichten („Amount A“). In den Anwendungsbereich des Amount A der Säule Eins fallen Konzerne, die eine Umsatzschwelle von 20 Mrd. Euro sowie eine Profitabilitätsgrenze von 10 % überschreiten. Marktstaaten sollen künftig 25 % des Gewinns, der die Profitabilitätsgrenze von 10 % übersteigt (sog. Residualgewinn), besteuern können. Dabei werden nur den Marktstaaten Residualgewinne anteilig zugeteilt, in denen der Konzern einen Umsatz von mehr als 1 Mio. Euro (bzw. bei kleineren Staaten 250.000 Euro) erwirtschaftet.

Die Diskussionen über die Detailfragen u. a. zum Anwendungsbereich und der Administrierbarkeit dauern sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene an. Für den Amount A hat die OECD öffentliche Konsultationen eingeleitet. Diese Konsultationen werden in Etappen durchgeführt, indem Arbeitsdokumente des Sekretariats zu jedem Baustein der Säule Eins veröffentlicht werden, um schnell und vor Abschluss der Arbeiten ein Feedback (z. B. aus der Wirtschaft) zu erhalten. Darüber hinaus hat die OECD am 11. Juli 2022 einen Fortschrittsbericht zu Amount A veröffentlicht ([progress-report-on-amount-a-of-pillar-one-july-2022.pdf \(oecd.org\)](https://www.oecd.org/amount-a-of-pillar-one-july-2022/)). Hintergrund ist, dass die multilaterale Konvention zur Säule Eins bereits zum Juli 2022 zur Zeichnung bereitstehen sollte. Wegen der Komplexität der neu zu erstellenden Regelungen wurde dieser Zeitplan zwischenzeitlich angepasst und die Vorlage des multilateralen Übereinkommens um ein Jahr verschoben.

Auf nationaler Ebene haben die Diskussionen zur administrativen Umsetzung in Deutschland begonnen, um organisatorische und personelle Planungen rechtzeitig angehen zu können. Hierbei gibt es den Vorschlag des Bundesfinanzministeriums (BMF), dass die Verwaltung von Amount A im Wesentlichen zentral durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchgeführt wird, um ein effizientes und einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Weitere Einzelfragen im Zusammenhang mit der Administrierung, die ergebnisoffen diskutiert werden, sind u. a.

- welche Konzerneinheit steuerpflichtig für Amount A sein soll,
- welcher Mechanismus zur Vermeidung der Doppelbesteuerung greift,
- welche Aspekte hinsichtlich der internen Kommunikation zwischen dem BZSt und den Ländern insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und die Datensicherheit zu beachten sind,
- ob Amount A in das reguläre Besteuerungsverfahren einbezogen wird.

II. Säule Zwei (Einführung einer globalen Mindeststeuer)

Die OECD hatte am 20. Dezember 2021 detaillierte Regeln („Model Rules“) zur Umsetzung der sogenannten **Global Anti-Base Erosion (GloBE)**-Regeln unter der Säule Zwei veröffentlicht. Die Mindeststeuer i. H. v. 15 % wird für multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro gelten. Am 14. März 2022 wurde der Kommentar zu den Model Rules veröffentlicht. Damit steht den Staaten eine umfassende Erläuterung für die Umsetzung der Regelungen zur effektiven Mindestbesteuerung zur Verfügung.

Im nächsten Schritt starteten am 25. April 2022 die Verhandlungen zum GloBE-Implementation Framework mit einer öffentlichen Anhörung, gefolgt von regelmäßigen Sitzungen der zuständigen Arbeitsgruppe. Neben den bekannten Zielen der Schaffung einheitlicher internationaler Verfahrens- und Vereinfachungsregelungen zur Administration der globalen Mindestbesteuerung werden insbesondere Fragen des automatischen Informationsaustauschs, der internationalen Koordinierung und der risikobasierten Betriebsprüfung im Fokus der Diskussionen stehen. Darüber hinaus ist auch die Erarbeitung eines einheitlichen Vordrucks für die einzureichende Steuererklärung Bestandteil der Arbeiten.

Auf nationaler Ebene hat am 13. Juli 2022 eine weitere Sitzung der fachlich besetzten Unterarbeitsgruppe (unter Beteiligung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein) stattgefunden, um die ersten Erkenntnisse aus dem GloBE-Implementation Framework zu diskutieren und das weitere Vorgehen, auch im Hinblick auf die nationalen Umsetzungsarbeiten, abzustimmen. Es ist vorgesehen, künftig die Sitzungen im 14-tägigen Rhythmus mit den Arbeiten an einem nationalen Umsetzungsgesetz fortzusetzen.

Auf EU-Ebene hat die Kommission am 22. Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag (COM(2021) 823 final) zur Umsetzung der Säule Zwei in der EU vorgelegt. Dieser ist eng an die internationale Vereinbarung angelehnt und umfasst eine Reihe von Vorschrif-

ten zur Berechnung des effektiven Steuersatzes, damit dieser ordnungsgemäß und einheitlich in der gesamten EU angewendet wird. Die EU-Finanzminister konnten sich bisher allerdings nicht auf eine Fassung einigen, da der Kompromissvorschlag des EU-Ratsvorsitzes im Hinblick auf das Einstimmigkeitsprinzip am Veto eines Mitgliedstaates scheiterte. Wann dieser bzw. ein neuer Kompromissvorschlag in einer Sitzung des ECOFIN-Rates erneut zur Abstimmung gestellt wird, ist derzeit nicht bekannt. Unabhängig von der (noch) ausstehenden Einigung werden die nationalen verwaltungsseitigen Vorbereitungen zur Einführung der GloBE-Regeln weitergeführt.

In der Finanzministerkonferenz (FMK) am 23. Juni 2022 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister zur Umsetzung **beider Säulen** u. a. ihre Erwartung geäußert, dass spätestens vor der innerstaatlichen Umsetzung die notwendige Abschätzung der Aufkommenswirkungen rechtzeitig und umfassend mit ihnen abgestimmt wird. Es müsse sichergestellt werden, dass die Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells nicht zu Lasten der Haushalte der Länder und Kommunen gehe. Dabei sei von elementarer Bedeutung, dass die Länder intensiver in die Entscheidungsprozesse eingebunden würden. Eine erfolgreiche Umsetzung setze voraus, dass die Bundesregierung schnellstmöglich Vorschläge zur nationalen Umsetzung vorlege. Die umfassende Beteiligung der Länder gewährleiste eine effektive Umsetzung des Zwei-Säulen-Projekts. Um diese Anforderungen zu erfüllen, hat die FMK die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer und Organisation) des Bundes und der Länder gebeten, zur FMK am 22. September 2022 einen Bericht vorzulegen, in dem die technischen, organisatorischen und insbesondere IT-mäßigen Anforderungen für die künftige Administration geprüft und vor allem hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit und ihres Aufwandes bewertet werden.

Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (Steuer) des Bundes und der Länder haben in ihrer Sitzung vom 13. bis 15. Juli 2022 beschlossen, eine Unterarbeitsgruppe zur Säule Eins einzusetzen (unter Beteiligung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein). Die erste Sitzung der Unterarbeitsgruppe ist für den 3. August 2022 terminiert. Die von der FMK geforderten Berichtsteile zu Säule Eins und Säule Zwei sollen von den jeweiligen Unterarbeitsgruppen erstellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp